

K O M P E T E N Z K A T A L O G

der Ausschüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing.

- 1.0. Der Gemeinderat hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 04. November 2021 gemäß § 18b der OÖ Gemeindeordnung 1990 beschlossen, für einzelne Zweige der Verwaltung folgende Ausschüsse einzurichten:
- 1. Prüfungsausschuss**
 - 2. Bauausschuss**
 - 3. Sozialausschuss**
 - 4. Kulturausschuss**
 - 5. Ausschuss Freizeit und Wohnen**
 - 6. Ausschuss Umwelt, Mobilität, Raumordnung**
 - 7. Wirtschaftsausschuss**
- 1.1. Die Vorberaterung von Angelegenheiten, welche im nachstehenden keinem Ausschuss zugewiesen wurden, bleiben dem Gemeindevorstand vorbehalten, wie Rechts- und Finanzierungsangelegenheiten. Zudem können Arbeitskreise oder Beiräte für Raumordnungsbelange (zb. OEK-Überarbeitung) bzw. Finanzen eingerichtet werden.
- 1.2. Den Ausschüssen obliegt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach § 44 Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF für die ihnen zugewiesenen Zweige der Verwaltung die Vorberaterung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat, sofern dieser die Angelegenheit nicht unmittelbar behandelt. Es ist daher möglich, dass der Gemeinderat in seinen Wirkungsbereich fallende Angelegenheiten ohne Vorberaterung durch einen Unterausschuss gleich an sich zieht, sei es wegen der Einfachheit oder der Dringlichkeit des Falles, oder wegen schwerwiegender Fragen, die eine ausschließliche Beratung im Plenum des Gemeinderates geboten erscheinen lassen.
- 1.3. Für den Prüfungsausschuss gilt § 91 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF.
- 1.4. Dem Bürgermeister steht in Zusammenarbeit mit dem Sozialreferenten, welcher gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des Pensionistenheimes die Aufgaben des Heimausschusses wahrzunehmen hat, gemäß § 44 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. das Beschlussrecht in folgenden Angelegenheiten zu:
- a) Heimeinweisungen nach § 4 Abs. 1 und
 - b) Kündigungen nach § 11 Abs. 2 der Satzung des Pensionistenheimes.
- 1.5. Dem Ausschuss „Freizeit und Wohnen“ wird gemäß § 44 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Vergabe von Wohnungen und Garagen (nicht Geschäftslokalen) übertragen.
- 1.6. Dem Bauausschuss wird gemäß § 44 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 das Beschlussrecht hinsichtlich des Bauvorhabens „Neubau Dienstleistungszentrum und Neugestaltung Hauptplatz“ übertragen.
- 2.0. Die Kompetenzen der Ausschüsse wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 4. November 2021 wie folgt festgelegt, wobei sich der Gemeinderat vorbehält, durch neue Beschlüsse diesen Kompetenzkatalog abzuändern oder zu ergänzen, den jeweiligen Erfordernissen anzupassen bzw. Arbeitskreise oder Beiräte einzurichten.

2.1. Prüfungsausschuss:

1. Überwachung der Gebarung der Gemeinde und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen und Fonds.
2. Feststellung, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und übrigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird.
3. Prüfung der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung, sowie des Verzeichnisses des Gemeindeeigentums.
4. Vornahme der Gebarungsprüfung nicht nur an Hand der Rechnungsabschlüsse, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich.
5. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat jeweils ein schriftlicher, mit den entsprechenden Anträgen versehener Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben.

2.2. Bauausschuss:

Diesem Ausschuss obliegen die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat/Gemeindevorstand in folgenden Angelegenheiten (inkl. deren Gebühren, Tarife, Abgaben):

1. Hochbauangelegenheiten:

- a) Planung, Überwachung und Abwicklung aller Hochbauvorhaben der Gemeinde sowie Vorbereitung der dazu erforderlichen Vergaben gemäß dem Bundesvergabegesetz idgF.
- b) Beratung der Maßnahmen zur Instandsetzung und Instandhaltung der gemeindeeigenen Objekte.

2. Tiefbauangelegenheiten:

- a) Angelegenheiten der Planung, Neuerrichtung, Pflege und Instandhaltung von Gemeindestraßen, Brücken, öffentlichen Güter-, Radfahr-, Fußgängerwegen
- b) Angelegenheiten des Schutzwasserbaues (Regulierung, usw.)

3. Siedlungswasserwirtschaft:

- a) Ortskanalisation - Neubau, Erweiterung und Instandhaltung
- b) Angelegenheiten überörtliche Einrichtungen (RHV Attersee, RHV Lenzing - LAG)
- c) Ortswasserversorgung: Neuerrichtung, Erweiterung und Instandhaltung

4. Örtliche Sicherheit:

- a) Feuerwehrwesen,
- b) Zivilschutz, Katastrophenhilfsdienst

5. Sonstiges:

- a) Beschlussrecht zum Bauvorhaben „Neubau Dienstleistungszentrum und Neugestaltung Hauptplatz“ gemäß Punkt 1.6. des gegenständlichen Kompetenzkatalogs
- b) Angelegenheiten des Wirtschaftshofes und des Fuhrparks

2.3. Sozialausschuss

Diesem Ausschuss obliegen die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat/Gemeindevorstand in folgenden Angelegenheiten (inkl. deren Gebühren, Abgaben, Tarife)

1. Kinder, Familien, Senioren:

- a) Kindergarten- und Hortangelegenheiten
- b) Angelegenheiten des Alten- und Pflegeheimes inkl. Essen auf Räder
- c) Ausbau sozialer Dienste, z.B. Mutterkindberatung, Eltern-Kind-Zentrum,
- d) Fragen von Familienberatungsstellen, Jugendwohlfahrt
- e) Betreuung betagter Menschen (Betreubares Wohnen, Seniorennachmittag)
- f) Aktion für die Jubilare
- g) Säuglingsaktionen
- h) Sonstige freiwillige Wohlfahrtsmaßnahmen, Gesunde Gemeinde
- i) Ferienspass
- j) Alle Angelegenheiten nach dem Oö. Gemeindegewerbesteuer- und Gemeindegeldgesetz
- k) Angelegenheiten örtliche Gesundheitspolizei

2. Jugend:

- a) Einrichtungen für die Jugend
- b) Eingliederung der Jugend in Gemeindeangelegenheiten

3. Bildungs- und Schulangelegenheiten:

Alle Schulangelegenheiten, z.B. Schülerspeisung, Einrichtung und Ausstattung von Klassen- und Schulräumen (Gruppen). Zuschüsse für Schulausflüge, Richtlinien über die Vergabe von Studienbeihilfen.

2.4. Kulturausschuss:

Diesem Ausschuss obliegen die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat/Gemeindevorstand in folgenden Angelegenheiten (inkl. deren Gebühren, Tarife, Abgaben):

- a) Durchführung und Förderung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen, Ausstellungen künstlerischer oder volkskundlicher Art, allgemeine Kunstförderung, Feste und Feiern, Veranstaltung von Kulturtagen und Markttagen
- b) Betrieb Kulturzentrum, Musikschule
- c) Gemeindebibliothek
- d) Kino
- e) Chroniken, Archivierung, Straßenbenennungen
- f) Denkmalschutz
- g) Urnenhain, Leichenbestattung
- h) Ehrungen durch die Gemeinde
- i) Partnerschaft mit Bisingen, Regionale Zusammenschlüsse (zb. Leader Region)
- j) Integrationsangelegenheiten
- k) Jungbürgerfeier

2.5. Ausschuss Freizeit und Wohnen:

Diesem Ausschuss obliegen die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat/Gemeindevorstand in folgenden Angelegenheiten (inkl. deren Gebühren, Tarife, Abgaben):

1. Sport und Freizeit:

- a) Allgemeine Angelegenheiten der Sportpflege und der Sportvereine, Sportförderung
- b) Abwicklung und Koordinierung sportlicher Veranstaltungen
- c) Angelegenheiten der Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung aller sportlichen Einrichtungen wie Sportplätze, Kinderspielplätze, Freibadeanlagen, Themenwege, Freizeit- und Wanderwegenetz
- d) BadeOASE; Vorberatung aller betrieblichen Angelegenheiten (inkl. Tarife)
- e) Turn- und Sporthallen: Benützungssordnung und Tarife

2. Wohnungswesen und Garagen:

- a) Beschlussrecht bei der Vergabe von Wohnungen und Garagen gemäß Punkt 1.5 des gegenständlichen Kompetenzkataloges.
- b) Dem Obmann obliegt die Verpflichtung, über die im Ausschuss erfolgten Wohnungs- und Garagenvergaben in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zu berichten
- c) Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat in folgenden Angelegenheiten:
 - Verfassung von Hausordnungen und Mietverträgen
 - Vorschläge zur Wohnungsverbesserung und Althausanierung im Wohnbereich

2.6. Ausschuss Umwelt, Mobilität, Raumordnung

Diesem Ausschuss obliegen die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat/Gemeindevorstand in folgenden Angelegenheiten (inkl. deren Gebühren, Abgaben, Tarife):

1. Raumordnung:

- a) Ortsentwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan und Bebauungspläne
- b) Baulandsicherungs- und Raumordnungsverträge
- c) Hebesätze, Gebühren, Steuern, Abgaben gemäß Oö. Bauordnung, Oö. Raumordnung, Grundsteuergesetz oder sonstiger mit Grund und Boden in Verbindung stehender und der Gemeinde obliegender öffentlicher Abgaben udgl.

2. Umweltschutz:

- a) Maßnahmen zur Gewässer- und Luftreinhaltung
- b) Lärmbekämpfung und Maßnahmen gegen andere umweltfeindliche Einflüsse

3. Energie, Mobilität und Verkehr

- a) Angelegenheiten der Klima-Energiemodell-Region
- b) Maßnahmen zur Förderung der ressourcenschonenden Mobilität
- c) Maßnahmen zur Regelung des ruhenden und fließenden Verkehrs
- d) Beratung und Antragstellung betreffend Verkehrsver- u. gebote
- e) Angelegenheiten der öffentlichen Beleuchtung

4. Abfallbeseitigung:

- a) Abfallbeseitigung, Abfallsammlung
- b) kompostierbare Abfälle, Grün- und Strauchschnitt
- c) Reinhaltung von Straßen und öffentlichen Anlagen.

2.7. Landwirtschaft, Ortsgestaltung, Gewerbe, Wirtschaft:

Diesem Ausschuss obliegen die Vorbereitung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat/Gemeindevorstand in folgenden Angelegenheiten (inkl. deren Gebühren, Abgaben, Tarife):

1. Landwirtschaftsangelegenheiten:

- a) alle Angelegenheiten der Landwirtschaft, wie Tierzucht und Tierzucht-förderung, Schädlingsbekämpfung, Gemeinschaftseinrichtungen, Fischerei.
- b) alle Angelegenheiten der Forstwirtschaft, Aufforstung, Rodung, Schädlingsbekämpfung

2. Alle Angelegenheiten der Ortsgestaltung und der Ortsbildpflege, wie:

- a) Durchführung Blumenschmuckaktion u. sonstige Maßnahmen für das Ortsbild
- b) Ausgestaltung und Erhaltung von Park- und Grünanlagen
- c) Angelegenheiten der Schrebergartenanlage „Neubrunn“ gemäß der jeweils geltenden Schrebergartenordnung.

3. Wirtschaft und Ortskernbelebung

- a) Ortskernbelebung und Standortstärkung durch Maßnahmen zur Ansiedelung von Wirtschaftsbetrieben aller Art (Industrie, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen)